

Fachbereich 5b - Familie und Bildung
Tamara Penzkofer

Datum:
21.04.2023

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Neufassung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	24.05.2023	Jugendhilfeausschuss
N	30.05.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	01.06.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat am 21.07.1994 die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten erlassen. Diese Ordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Rates vom 29.09.2021 mit einer Geltungsdauer bis 31.10.2022 geändert. In den Grundzügen der Einkommensstaffelungen und Beitragshöchstgrenzen gab es seit 2016 keine Veränderungen.

Zum 01.08.2021 sind das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) in Kraft getreten und haben das bis dahin geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie die 1. Durchführungsverordnung KiTaG (1. DVO-KiTaG) abgelöst.

Die Neuregelungen des NKiTaG und der DVO-NKiTaG machen es erforderlich, die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten zu überarbeiten und anzupassen.

Des Weiteren kam der Wunsch aus den politischen Fraktionen, dass die Verwaltung ein Konzept erarbeitet, das eine sozialgerechte Staffelung der Elternbeiträge für die Betreuung in den Kindertagesstätten ermöglicht. Ziel ist es, Familien mit niedrigeren Einkommen deutlich zu entlasten und Familien mit hohem Einkommen in einem verträglichen Maße stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen.

Um eine bessere Lesbarkeit und höherer Transparenz herzustellen, wird für die Betreuung in den Horten, nachschulischen und sonstigen Einrichtungen eine eigene Benutzungs- und Elternbeitrags-

ordnung aufgestellt. Siehe hierzu die Vorlage VO/10653/23 - Erlass einer gesonderten Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für Horte, nachschulische Betreuung und sonstige Einrichtungen.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2022 wurde beschlossen, dass die Neufassung der Elternbeitrags- und Benutzungsordnung in einem gemeinsamen Prozess mit Vertreter:innen aller Fraktionen, dem KiTa-Stadtelternerat und der Verwaltung neu entwickelt wird, um damit Transparenz und einen gemeinsam getragenen Konsens herstellen zu können. Die Interfraktionelle Arbeitsgruppe Benutzungs- und Elternbeitragsordnung hat die Beratung zur Neugestaltung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung am 12.07.2022 aufgenommen. Weitere Sitzungen und Beratungen fanden am 20.09.2022, 16.11.2022, 20.02.2023 und letztmalig am 26.04.2023 statt.

Vertreter:innen des KiTa-Stadtelternerates konnten leider erst in der letzten Sitzung am 26.04.2023 eingebunden werden, da der KiTa-Stadtelternerat pandemiebedingt zum Erliegen gekommen war. Es hat sich zunächst ein kommissarischer Vorstand gebildet, um kurzfristig noch in den Beteiligungsprozess mit einsteigen zu können. Die Neuwahlen des KiTa-Stadtelternerates sind für den 31.05.2023 vorgesehen.

Da sich aufgrund der Vielzahl an erforderlichen Änderungen bereits nach der 1. Interfraktionellen Arbeitsgruppensitzung abgezeichnet hat, dass eine Neufassung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung bis zum 01.11.2022 nicht realisierbar ist, wurde der Ratsbeschluss vom 29.09.2021 in der Ratssitzung am 12.10.2022 (VO/9708/21-1) aufgehoben, mit dem Auftrag an die Verwaltung, rechtzeitig eine neue Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die Kindertagesstätten zur Beschlussfassung vorzulegen, die ab dem 01.08.2023 in Kraft treten kann.

In der letzten Sitzung der Interfraktionellen Arbeitsgruppe am 26.04.2023 wurden die Neuerungen abschließend beraten und wie nachfolgend aufgeführt festgelegt.

Einkommens- und Beitragsstaffelung - § 6 Absatz 2:

Die größte Veränderung wurde in der Einkommensstaffelung zu den Elternbeiträgen vorgenommen. Die Einkommensgrenze für die „Nullzahler“ liegt seit dem 01.01.2023 bei 18.851,00 €/Jahr. Dieser Wert ergibt sich aus der mit dem Landkreis Lüneburg abgeschlossenen Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung. Bislang besteht die Beitragspflicht für die Betreuung in den Kindertagesstätten, sobald das bereinigte Bruttoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich des jeweils aktuellen Kinderfreibetrages, Werbungskostenpauschalbetrages sowie Vorsorgeaufwendungsbetrages) die Einkommensgrenze der „Nullzahler“ übersteigt. Unterhalb dieser Nullzahlergrenze erfolgt eine Kostenerstattung durch den Landkreis Lüneburg.

Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Betreuung von Kindern bis zu acht Stunden am Tag ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, sowie bei Bezug von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag, unabhängig von der Höhe des bereinigten Bruttoeinkommens.

Die aktuelle Einkommensstaffelung sieht in den einzelnen Einkommensgrenzen starr festgesetzte Beiträge vor und endet bei einem bereinigten Bruttoeinkommen „ab“ 60.000,00 €. Ab einem bereinigten Bruttoeinkommen in Höhe von 60.000,00 € ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

Beispiel: in der Einkommensgrenze 40.000,00 € bis 45.000,00 € beläuft sich der monatliche Elternbeitrag für eine Ganztagsbetreuung in der Krippe bislang auf 300,00 €. Eine Familie, die über ein monatlich bereinigtes Bruttoeinkommen in Höhe von 40.050,00 € verfügt zahlt somit den gleichen Elternbeitrag wie eine Familie, die über ein monatlich bereinigtes Bruttoeinkommen in Höhe von 44.998,00 € verfügt. Hier ist das Ziel, eine familienfreundliche, dem jeweiligen Einkommen angemessene Regelung zu treffen.

In der Interfraktionellen Arbeitsgruppe wurden zunächst verschiedene Modelle der Beitragsermittlung und –staffelung erarbeitet. Hier war es zunächst erforderlich, die Anzahl der Kinder zu ermitteln,

für die tatsächlich Beiträge gezahlt werden und in welcher Einkommensgrenze mit dem entsprechenden Beitrag die Einstufung erfolgte.

Dabei wurde ermittelt, dass zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (Juli 2022) in den Einkommensstufen bis zu einem bereinigten Bruttoeinkommen von jährlich 30.000,00 € 84 Kinder in den städtischen Krippen betreut wurden, von denen für 13 Kinder tatsächlich Beiträge gezahlt werden mussten.

Es bestand Einigkeit darin, die Einkommensstaffel zu erweitern und künftig folgende Merkmale bei der Beitragsfestsetzung zu berücksichtigen:

- Der monatliche, maximale Elternbeitrag soll 530,00 € bzw. 540,00 € nicht übersteigen.
- Die Beitragspflicht beginnt erst ab einem bereinigten Bruttoeinkommen von 30.000,01 € /Jahr.
- Die Einkommensstaffelung wird erhöht bis zu einem bereinigten Bruttoeinkommen „ab“ 120.000,01 € /Jahr.
- Die Einkommensstaffelung ab einem bereinigten Bruttoeinkommen von 30.000,01 € /Jahr bis zu einem bereinigten Bruttoeinkommen in Höhe von 60.000,00 € /Jahr erfolgt wie bisher in 5.000,00 € Schritten.
- Ab einem bereinigten Bruttoeinkommen in Höhe von 60.000,01 € /Jahr bis 120.000,00 € /Jahr erfolgt die Einkommensstaffelung in 10.000,00 € Schritten.
- Um einen dem bereinigten Bruttoeinkommen angepassten Elternbeitrag ermitteln zu können, erfolgt die Beitragserhebung nicht mehr in starren Beiträgen, sondern wird prozentual vom nachgewiesenen Einkommen berechnet.
- Ab einem zu bestimmenden bereinigten Bruttoeinkommen wird ein Festbetrag festgesetzt, um die Vorgabe des maximalen Beitrages (530,00 € bzw. 540,00 €) nicht zu überschreiten.

Es wurden zwei Berechnungen erstellt, eine mit einem steigenden Prozentsatz in den Einkommensstufen (geringer Prozentsatz in den unteren Einkommensstufen, höherer Prozentsatz in den höheren Einkommensstufen) und im Vergleich hierzu eine mit gleichbleibenden Prozentsatz in allen Einkommensstufen.

Ziel hierbei war es, darstellen zu können, welche Beitragsstaffelung sich für die Familien am sozialverträglichsten gestaltet und wie diese sich auf den städtischen Haushalt auswirken könnte.

Die erstellten Berechnungen wurden dem Ist gegenübergestellt, um die Ent- und Mehrbelastung der Familien sowie die (geschätzten) Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu ermitteln. Die Gegenüberstellungen sind der Vorlage als Anlage 1 – Gesamtberechnung steigender Prozentsatz und Anlage 2 – Gesamtberechnung fester Prozentsatz beigefügt.

Die Entgelttabelle wurde grundlegend verändert, um eine besser nachzuvollziehende Darstellung der Beitragserhebung zu ermöglichen. Für viele Eltern wird dabei eine niedrigere Beitragseinstufung erzielt werden, allerdings werden von einkommensstärkeren Familien durch eine Einfügung weiterer Obergrenzen nun auch höhere Beiträge gefordert.

Die Ermittlung der Elternbeiträge mit steigendem Prozentsatz (je nach Betreuungsart von 0,24 % in 0,04 %-Schritten bzw. 0,05%-Schritten bis 0,45%) gestaltet sich wie folgt:

Bruttoeinkommen bereinigt	Krippe 2/3 - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (bis 6 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der Krippen 2/3 Betreuung	Krippe ganztags - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (bis 8 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der Krippen Ganztagsbetreuung
bis 30 000	0	0	0	0
30 000,01 bis 35 000	72,00 - 84,00	0,24%	90,00 - 105,00	0,30%
35 000,01 bis 40 000	84,00 - 96,00	0,24%	105,00 - 120,00	0,30%
40 000,01 bis 45 000	96,00 - 108,00	0,24%	120,00 - 135,00	0,30%
45 000,01 bis 50 000	108,00 - 120,00	0,24%	135,00 - 150,00	0,30%
50 000,01 bis 55 000	140,00 - 154,00	0,28%	175,00 - 192,50	0,35%
55 000,01 bis 60 000	176,00 - 192,00	0,32%	220,00 - 240,00	0,40%
60 000,01 bis 70 000	216,00 - 252,00	0,36%	270,00 - 315,00	0,45%
70 000,01 bis 80 000	252,00 - 288,0	0,36%	315,00 - 360,00	0,45%
80 000,01 bis 90 000	288,00 - 324,00	0,36%	360,00 - 405,00	0,45%
90 000,01 bis 100 000	324,00 - 360,00	0,36%	405,00 - 450,00	0,45%
100 000,01 bis 110 000	360,00 - 396,00	0,36%	450,00 - 495,00	0,45%
110 000,01 bis 120 000	396,00 - 432,00	0,36%	495,00 - 540,00	0,45%
ab 120 000,01 - Festbetrag	438,00	Festbetrag	540,00	Festbetrag

Bei Anwendung dieses Beitragsmodells werden die Familien mit geringerem Einkommen finanziell stärker entlastet. Die monatlichen Elternbeiträge mindern sich bis zu einem bereinigten Bruttoeinkommen von knapp unter 100.000,00 € zu den bisherigen monatlichen Elternbeiträgen, so dass hier künftig eine Ersparnis/Entlastung für die Familien gegeben ist. Ab einem bereinigten Bruttoeinkommen knapp über 100.000,01 € sind von den Personensorgeberechtigten höhere monatliche Elternbeiträge zu den bisherigen monatlichen Elternbeiträgen zu zahlen, die Erhöhung des zu zahlenden Elternbeitrages beläuft sich auf maximal 90,00 €/Monat bei einem bereinigten Bruttoeinkommen ab 120.000,01 € - 540,00 € statt wie bisher 450,00 €. Der Haushalt der Hansestadt Lüneburg wird hierdurch stärker belastet, weitere Ausführungen hierzu unter dem Punkt Folgenabschätzung.

Die Ermittlung der Elternbeiträge mit festem Prozentsatz (je nach Betreuungsart 0,4 % bzw. 0,5 %) gestaltet sich wie folgt:

Bruttoeinkommen bereinigt	Krippe 2/3 - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (bis 6 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der Krippen 2/3 Betreuung	Krippe ganztags - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (bis 8 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der Krippen Ganztagsbetreuung
bis 30.000	0	0	0	0
30 000,01 bis 35 000	120,00 - 140,00	0,40%	150,00 - 175,00	0,50%
35 000,01 bis 40 000	140,00 - 160,00	0,40%	175,00 - 200,00	0,50%
40 000,01 bis 45 000	160,00 - 180,00	0,40%	200,00 - 225,00	0,50%
45 000,01 bis 50 000	180,00 - 200,00	0,40%	225,00 - 250,00	0,50%
50 000,01 bis 55 000	200,00 - 220,00	0,40%	250,00 - 275,00	0,50%
55 000,01 bis 60 000	220,00 - 240,00	0,40%	275,00 - 300,00	0,50%
60 000,01 bis 70 000	240,00 - 280,00	0,40%	300,00 - 350,00	0,50%
70 000,01 bis 80 000	280,00 - 320,00	0,40%	350,00 - 400,00	0,50%
80 000,01 bis 90 000	320,00 - 360,00	0,40%	400,00 - 450,00	0,50%
90 000,01 bis 100 000	360,00 - 400,00	0,40%	450,00 - 500,00	0,50%
100 000,01 bis 110 000 - Festbetrag	413,00	Festbetrag	510,00	Festbetrag
110 000,01 bis 120 000 - Festbetrag	420,00	Festbetrag	520,00	Festbetrag
ab 120 000,01 - Festbetrag	430,00	Festbetrag	530,00	Festbetrag

Bei dieser neuen Einkommensstaffelung senken sich die monatlichen Elternbeiträge bis zu einem bereinigten Bruttoeinkommen von knapp unter 90.000,00 € zu den bisherigen monatlichen Elternbeiträgen, so dass hier künftig eine Ersparnis/Entlastung für die Familien gegeben ist. Ab einem bereinigten Bruttoeinkommen knapp über 90.000,01 € sind von den Personensorgeberechtigten höhere monatliche Elternbeiträge zu den bisherigen monatlichen Elternbeiträgen zu zahlen, die Erhöhung des zu zahlenden Elternbeitrages beläuft sich auf maximal 80,00 €/Monat bei einem bereinigten Bruttoeinkommen ab 120.000,01 € - 530,00 € statt wie bisher 450,00 €. Der Haushalt der Hansestadt Lüneburg wird hierdurch geringer belastet, weitere Ausführungen hierzu unter dem Punkt Folgenabschätzung.

Um den Personensorgeberechtigten eine transparentere Übersicht bieten zu können, erfolgt die Darstellung weiterhin in tabellarischer Form als Anlage 1 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung. In der Interfraktionellen Arbeitsgruppe wurde sich abschließend auf keines der beiden Berechnungsmodelle verständigt, so dass beide Berechnungsmodelle in den politischen Gremien zur Abstimmung gestellt werden. Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg spricht sich aus sozialen Gründen für die Ermittlung der Elternbeiträge mit aufsteigendem Prozentsatz aus, da für die unteren Einkommensgruppen ein niedrigerer Prozentsatz dazu führt, dass Eltern dieser Einkommensgruppe mehr entlastet werden als Eltern aus höheren Einkommensgruppen.

Bei beiden Berechnungsmodellen weichen die ermittelten Beiträge minimal von den Beiträgen aus den zunächst erstellten Gesamtberechnungen (Anlagen 1 und 2) ab. Grund hierfür ist, dass für die technische Umsetzung ein Prozentsatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen abzubilden ist.

Mit der Firma Lämmerzähl, von der das Programm LämmKommLissa für die Beitragsberechnung bezogen wird, ist zu klären, wie die technische Umsetzung der neuen Beitragsberechnung erfolgen kann. Dies kann ggf. mit Kosten verbunden sein.

Entgelt für die Mittagsverpflegung - § 6 Absatz 4:

Seit 2011 belaufen sich die Entgelte für die Mittagsverpflegung auf monatlich 56,00 € bzw. auf ermäßigt 42,00 €. Trotz steigender Kosten wurden diese bislang nicht angepasst. Durch die externen Caterer, die teilweise die städtischen Kindertagesstätten mit Essen beliefern, wurden die Preise regelmäßig angehoben. Bislang wurde davon abgesehen, diese Preiserhöhungen an die Eltern weiterzugeben. Durch den sprunghaften Anstieg der Energie- und Lebenshaltungskosten seit Frühjahr 2022, insbesondere ausgelöst durch den Ukrainekonflikt, musste die Höhe des Entgeltes für die Mittagsverpflegung neu überdacht werden. Hierbei ist auch immer das Wohl der Kinder im Blick zu haben und sicher zu stellen, dass eine qualitativ gute Mittagsverpflegung angeboten werden kann.

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird daher ab dem 01.08.2023 auf monatlich 70,00 € (bisher 56,00 €) bzw. ermäßigt auf monatlich 52,50 € (bisher 42,00 €) angehoben. Dieser Betrag errechnet sich aus dem Durchschnitt der Kosten, die die externen Caterer in Rechnung stellen.

Die Höhe des Entgeltes für die Mittagsverpflegung wird wie folgt ermittelt:

- Berechnung der durchschnittlichen Kosten der externen Caterer – dieser liegt aktuell bei 3,70 € je Essen
- Ermittlung der Betreuungstage: jährliche Betreuungstage gesamt (251 Tage im KiTa-Jahr 2023/2024) abzüglich 15 Tage Schließzeit in den Sommerferien, abzüglich 3 Schließstage zwischen den Jahren, abzüglich 3 bzw. 4 Studientage im Jahr.
- Bei 229 bzw. 230 Betreuungstagen im Jahr multipliziert mit 3,70 € je Essen errechnet sich ein monatliches Verpflegungsentgelt in Höhe von 70,61 € bzw. 70,92 €, das auf monatlich 70,00 € abgerundet wird.
- Das ermäßigte Entgelt für die Mittagsverpflegung beläuft sich auf 75% des vollen Entgeltes, das neue ermäßigte Entgelt beläuft sich somit auf 52,50 €.

Betreuung in den Randzeiten:

Die Regelungen zu den Randzeiten wurde als § 3 neu eingefügt. Dies dient unter anderem zur besseren Orientierung für die Einrichtungen, aber auch für die Eltern, in dem klare Strukturen benannt werden.

Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankung:

Die Regelungen des aktuell gültigen § 4 – Gesundheitszustand finden sich jetzt in § 5 -Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankung - wieder und wurde um die Absätze 2 – 8 ergänzt. Hier wur-

den insbesondere die Regelungen zur Masern-Schutzimpfung, Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten, zu Infektionskrankheiten die unter die Regelungen des § 34 Infektionsschutzgesetzes fallen, zu Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankungen, Verhalten/Vorgehen der Personensorgeberechtigten sowie der Mitarbeiter:innen in den Einrichtungen bei einer vorliegenden Erkrankung des Kindes und Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht aufgenommen.

Entgelterstattung:

Bislang erfolgte eine Erstattung der Elternbeiträge für ausgefallene Betreuungstage, wenn an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen im Monat die Betreuung aus Gründen, die der Träger zu verantworten hat, ausgefallen ist. Künftig werden die Elternbeiträge für ausgefallene Betreuungstage erstattet, wenn im Monat an mindestens fünf Betreuungstagen, die nicht aufeinanderfolgend sein müssen, die Betreuung aus Gründen, die der Träger zu verantworten hat, ausfällt.

Öffnungszeiten / Ferienregelungen:

In § 14 Absatz 2 wird geregelt, dass die Kindertagesstätten jährlich immer in den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien der Schulen geschlossen sind. Ausgenommen hiervon ist die Ferienbetreuung in einer der städtischen Kindertagesstätte, die jährlich neu festgelegt wird. Diese Regelung soll den Personenberechtigten, den Mitarbeiter:innen in den städtischen Kindertagesstätten sowie auch den unterschiedlichen Fachbereichen der Hansestadt Lüneburg für durchzuführende Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen eine gute Planbarkeit bieten.

Bislang wurden als weitere Schließzeiten drei Studientage im Jahr je Kindertagesstätte festgelegt. Der Arbeitsalltag und die Ansprüche an die Mitarbeiter:innen in den Kindertagesstätten sind in den letzten Jahren enorm gestiegen. Ausgangspunkt für die Inhaltsgestaltung der Studientage ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag nach den §§ 2 ff NKiTaG, sowie der Förder- und Schutzauftrag zum Wohl der Kinder und die stetige Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in den Kindertagesstätten nach dem SGB VIII. Alle zwei Jahre sind die Mitarbeiter:innen in den Kindertagesstätten unter anderem verpflichtet, an einer Erste-Hilfe-am-Kind-Schulung teilzunehmen, für die ein Studientag zu verwenden ist, der dann für weitere weiterzuentwickelnde Themen nicht zur Verfügung steht. Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 werden die Studientage auf vier Tage im Jahr je Einrichtung angehoben.

In der Interfraktionellen Arbeitsgruppe konnte abschließend hierzu kein einheitliches Ergebnis erzielt werden, so dass dieser Änderungsvorschlag in den politischen Gremien zur Abstimmung gestellt wird. Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg spricht sich für die Einrichtung eines vierten Studientages im Jahr je Einrichtung aus.

Weitere Neuerungen / Anpassungen:

- Festschreibung der Regelungen für Lüneburger Kinder, die eine Kindertagesstätte außerhalb Lüneburgs besuchen und für die es keine speziellen Regelungen zwischen den Trägern gibt (§ 1 Absatz 3).
- In § 2 – Aufnahme - wurden mit den Absätzen 5 bis 7 Regelungen zu Konzepten, gesundheitliche Einschränkungen von Kindern und Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten aufgenommen.
- Anpassungen im Text (Bezeichnung, Stundenanzahl u.ä.) analog zu den neuen Regelungen im NKiTaG und in der DVO-NKiTaG.

Im Zuge dieser notwendigen Anpassungen ist der Satzungstext überprüft, sprachlich angeglichen und insgesamt aktualisiert worden. Zur besseren Lesbarkeit ist der neue Text in der Anlage 3 synoptisch dem bisherigen Text gegenübergestellt worden.

Die neu gefasste Benutzungs- und Elternbeitragsordnung Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten soll zum 01.08.2023 in Kraft treten und hebt die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten vom 26.11.2015 in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 29.09.2021 auf.

Alle im Vorwege Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Entwicklung der Kosten- und Einnahmesituation im Bereich der Kindertagesstätten regelmäßig beobachtet werden muss und die Elternbeitragsordnung daher spätestens alle drei Jahre zu überprüfen ist. Diese Regelung wurde in der Anlage 3 - Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Benutzungs- und Elternbeitragsordnung angepasst.

Folgenabschätzung:

Die neue Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten wird sich finanziell auf den Haushalt der Hansestadt Lüneburg auswirken. In den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft werden die Elternbeiträge analog zur oben genannten Ordnung festgesetzt. Die Höhe der finanziellen Auswirkungen kann aktuell nur geschätzt werden.

Begründung:

- Die Verhältnisse in den Familien der Kinder unterliegen einer stetigen Veränderung: Einkommen, Trennung, Bezug von Sozialleistungen durch Gesetzesänderungen.
- Ab einem Einkommen von 60.000,00 € werden aktuell von den Eltern in der Regel keine Einkommensnachweise mehr vorgelegt. Daher kann aktuell nicht beurteilt werden, wie viele Kinder künftig in welche Beitragsstaffel fallen.
- Die Beitragsermittlung der Kinder, die in den Kindertagesstätten der Freien Träger betreut werden, erfolgt in eigener Zuständigkeit der Freien Träger, so dass keine konkreten Zahlen über die Einstufung in den jeweiligen Einkommensstufungen vorliegen.

Um eine erste Abschätzung über die finanziellen Auswirkungen abgeben zu können, wurde folgendes veranlasst:

- Bildung eines durchschnittlichen Elternbeitrages für die Einkommensstufen 60.000,01 € bis „ab“ 120.000,01 € und Multiplizierung mit der Anzahl der Kinder in den städtischen Kindertagesstätten, die sich – Stand Juli 2022 – in diesen Einkommensstufungen wiederfinden.
- Bildung eines Pro-Kopf-Beitrages je Kind und Hochrechnung auf die Kinderzahl in den Kindertagesstätten in städtischer und freier Trägerschaft.

Danach könnte sich der jährliche Minderertrag für den städtischen Haushalt wie folgt entwickeln:

- Elternbeiträge mit steigendem Prozentsatz im Krippenbereich ca. 46.000,00 €.
- Elternbeiträge mit festem Prozentsatz im Krippenbereich ca. 25.000,00 €.

Hinzu können Kosten für die Neuprogrammierung des Programms LämmKommLissa entstehen, konkrete Beiträge können hier noch nicht benannt werden.

Die Mindererträge für die Horte, nachschulischen Betreuungen und sonstigen Einrichtungen werden in der Vorlage VO/10653/23 - Erlass einer gesonderten Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für Horte, nachschulische Betreuung und sonstige Einrichtungen dargestellt.

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)	X	Familien mit niedrigeren Einkommen werden deutlich entlastet und Familien mit hohem Einkommen in einem verträglichen Maße stärker als bisher in die Pflicht genommen. Zusätzlich erfolgt eine genau dem Einkommen angepasste Beitragsermittlung. Der Zugang zu den Kindertagesstätten wird auch Familien mit geringem Einkommen besser ermöglicht.
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

X Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
 - Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
- oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 330,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten: näher Ausführungen hierzu unter der Überschrift Folgenabschätzung.
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr: 2023 und Folgejahre
- e) mögliche Einnahmen:

Mehreinnahmen durch Erhöhung der Entgelt für die Mittagsverpflegung.

Anlagen:

- Anlage 1 - Gesamtberechnung steigender Prozentsatz
- Anlage 2 - Gesamtberechnung fester Prozentsatz
- Anlage 3 - Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Benutzungs- und Elternbeitragsordnung

Beschlussvorschlag:

(angepasst entsprechend der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses)

Die Neufassung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten wird durch die dieser Vorlage als Anlage beigefügten Änderungsordnung nebst Anlagen zum 01.08.2023 geändert neu gefasst.

Daneben erfolgt die Beschlussfassung, dass die Beiträge künftig unter Anwendung steigender Prozentsätze vom bereinigten Bruttoeinkommen ermittelt werden und ab dem KiTa-Jahr 2023/2024 die Studientage auf vier Tage im Jahr je Einrichtung angehoben werden.

Die Beiträge zur Mittagsverpflegung werden ab dem KiTa-Jahr 2023/2024 von monatlich 56 EURO (42 EURO ermäßigt) auf monatlich 60 EURO (45 EURO ermäßigt) angehoben. Ab dem KiTa-Jahr 2024/2025 wird der Beitrag sukzessive in Schritten von 5 EURO erhöht, bis eine kostendeckende Pauschale erreicht wird. Die Beschlussergebnisse werden in der beigefügten Änderungsordnung entsprechend umgesetzt.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 53 - Frühkindliche Bildung und Betreuung

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Bereich 20 - Kämmerei und Stadtkasse

Berechnung Elternbeiträge mit steigendem Prozentsatz je höherem Einkommen 0,3% bis 50.000 € / 0,35 % bis 55.000 € / 0,4 % bis 60.000 € / 0,45 % bis 120.000 € / Festbetrag ab 120.001 € - Stand 27.04.2023

Einkommen (EK) bereinigt	Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahr (auch bei vorzeitigem Wechsel in den Elementarbereich)									Plätze von Hort, nachschulischer Betreuung und sonstigen Einrichtungen sind kostengünstiger als Krippenplätze, daher werden im Verhältnis zur Krippenganztagsbetreuung nur 0,21% - 0,32% des bereinigten Bruttoeinkommens bei der 2/3 Betreuung berücksichtigt								
	Anzahl (zahlende) Kinder - 2/3 Betreuung ohne § 90 SGB VIII Fälle	%ualer Anteil zu Ganztags gerundet*	2/3* (bis 6 h) neuer Beitrag - von .. bis / in () Durchschnittsbeitrag	alter Beitrag in der EK Stufe	Ent-/Mehrbelastung von ... bis	Anzahl (zahlende) Kinder - Ganztagsbetreuung ohne § 90 SGB VIII Fälle	ganztags (bis 8 h) - neuer Beitrag - von .. bis / in () Durchschnittsbeitrag	alter Beitrag in der EK Stufe	Ent-/Mehrbelastung von ... bis	Anzahl (zahlende) Kinder - halbtags (bis 4 h) Betreuung ohne § 90 SGB VIII Fälle	%ualer Anteil zu 2/3 Hort gerundet	halbtags* (bis 4 h) neuer Beitrag - von .. bis / in () Durchschnittsbeitrag	alter Beitrag in der EK Stufe	Ent-/Mehrbelastung von ... bis	Anzahl (zahlende) Kinder - 2/3 Betreuung ohne § 90 SGB VIII Fälle	2/3* (bis 6 h) neuer Beitrag - von .. bis / in () Durchschnittsbeitrag	alter Beitrag in der EK Stufe	Ent-/Mehrbelastung von ... bis
unter 16.734			0	0	0		0	0	0			0	0	0		0	0	0
bis 17.500			0	46	46		0	57	57			0	31	31		0	40	40
bis 20.000	11, davon 0 Zahler alte Regelung		0	91	91	60, davon 7 zu 150 €, 3 zu 188 € alte Regelung	0	113	113			0	61	61	42, davon 2 zu 79 €, 1 zu 105 €, 1 zu 131 € alte Regelung	0	79	79
bis 25.000			0	122	122		0	150	150			0	82	82		0	105	105
bis 30.000			0	152	152		0	188	188			0	102	102		0	131	131
Beitragssumme alte Regelung			0	0			0	1.614				0	347			0	394	
30.000,01 bis 35.000 0,3% vom EK	0	81,00% x Kinderanzahl	72,90 - 85,05 (78,97)	183	110,1 - 97,95	11	90 - 105 (98)	225	135 - 120	1	78% x Kinderanzahl	49,14 - 57,33 (53,23)	123	73,86 - 65,67	2	63 - 73,5 (68,25)	158	95 - 84,5
Durchschnitt/Summe			0	0		x Kinderanzahl	1.078	2.475				53,23	123		x Kinderanzahl	136,5	316	
35.000,01 bis 40.000 0,3% vom EK	0	81% x Kinderanzahl	85,05 - 97,20 (92,12)	213	127,95 - 115,8	6	105 - 120 (113)	263	158 - 143	2	78% x Kinderanzahl	57,33 - 65,52 (61,42)	143	85,67 - 77,48	2	73,5 - 84 (78,75)	184	110,5 - 100
Durchschnitt/Summe			0	0		x Kinderanzahl	678	1.578				122,84	286		x Kinderanzahl	157,5	368	
40.000,01 bis 45.000 0,3% vom EK	0	81% x Kinderanzahl	97,2 - 109,35 (103,27)	243	145,8 - 133,65	6	120 - 135 (128)	300	180 - 165	2	78% x Kinderanzahl	65,52 - 73,71 (69,61)	163	97,48 - 89,29	2	84 - 94,5 (89,25)	210	126 - 115,5
Durchschnitt/Summe			0	0		x Kinderanzahl	768	1.800				139,22	326		x Kinderanzahl	178,5	420	
45.000,01 bis 50.000 0,3% vom EK	1	81% x Kinderanzahl	109,35 - 121,5 (115,42)	274	164,65 - 152,5	13	135 - 150 (143)	338	203 - 188	0	78% x Kinderanzahl	73,71 - 81,9 (77,8)	184	110,29 - 102,1	0	94,5 - 105 (99,75)	236	141,5 - 131
Durchschnitt/Summe			115,42	274		x Kinderanzahl	1.859	4.394				0	0		x Kinderanzahl	0	0	
50.000,01 bis 55.000 0,35% vom EK	1	81% x Kinderanzahl	141,75 - 155,92 (148,83)	304	162,25 - 148,08	8	175 - 192,5 (183,75)	375	200 - 182,5	1	78% x Kinderanzahl	97,5 - 107,25 (102,37)	204	106,5 - 96,75	0	125 - 137,5 (131,25)	263	138 - 125,5
Durchschnitt			148,83	304		x Kinderanzahl	1.470	3.000				102,37	204		x Kinderanzahl	0	0	
55.000,01 bis 60.000 0,4% vom EK	2	81% x Kinderanzahl	178,2 - 194,4 (186,3)	335	156,8 - 140,6	9	220 - 240 (230)	413	193 - 173	3	78% x Kinderanzahl	120,12 - 131,04 (125,58)	225	104,88 - 93,96	1	154 - 168 (161)	289	135 - 121
Durchschnitt/Summe			372,6	670		x Kinderanzahl	2.070	3.717				376,74	675		x Kinderanzahl	161	289	
60.000,01 bis 70.000 0,45% vom EK	4	81%	218,7 - 255,15 (236,92)	365	146,3 - 109,95	56	270 - 315 (293)	450	180 - 135	26	78%	149,76 - 174,72 (162,24)	245	95,24 - 70,28	10	192 - 224 (208)	315	123 - 91
70.000,01 bis 80.000 0,45% vom EK		81%	255,15 - 291,6 (273,37)	365	109,85 - 73,4		315 - 360 (338)	450	135 - 90		78%	174,72 - 199,68 (187,2)	245	70,28 - 45,32		224 - 256 (240)	315	91 - 59
80.000,01 bis 90.000 0,45% vom EK		81%	291,6 - 328,05 (309,82)	365	73,4 - 36,95		360 - 405 (383)	450	90 - 45		78%	199,68 - 224,64 (212,16)	245	45,32 - 20,36		256 - 288 (272)	315	59 - 27
90.000,01 bis 100.000 0,45% vom EK		81%	328,05 - 364,5 (346,27)	365	36,95 - 0,5		405 - 450 (428)	450	45 - 0		78%	224,64 - 249,60 (237,12)	245	20,36 bis 4,6		288 - 320 (304)	315	27 bis 5
100.000,01 bis 110.000 0,45% vom EK		81%	364,5 - 400,95 (382,72)	365	0,5 - 35,95		450 - 495 (473)	450	0 - 45		78%	249,6 - 274,56 (262,08)	245	4,6 - 29,56		320 - 352 (336)	315	5 bis 37
110.000,01 bis 120.000 0,45% vom EK		81%	400,95 - 437,4 (419,75)	365	36 - 72		495 - 540 (517,5)	450	45 - 90		78%	274,56 - 299,52 (287,04)	245	29,56 - 54,52		352 - 384 (368)	315	37 bis 69
ab 120.000,01 maximal 0,44% Festbetrag*		81%	438	365	73		540	450	90		78%	300	245	55			384	315
Kinderanzahl 60.001 bis ab 120.000	4					56												
Durchschnittswert 60.001 bis ab 120.000	236,92+ 273,37 + 309,82 + 346,27+ 382,72 + 419,75 + 438 = 2406,85 : 7 = 343,83	x Kinderanzahl	1.375,32	1.460,00		293 + 338 + 383 + 428 + 473 + 517,5 + 540 = 2972,5 : 7 = 424,64 x Kinderanzahl	23.779,84	25.200,00		162,24+ 187,2 + 212,16+ 237,12 + 262,08 + 299,52 + 300 = 1.660,62 : 7 = 237,23	x Kinderanzahl	6167,98	6370,00		208 + 240 + 272 + 304 + 336 + 368 + 384 = 2.112 : 7 = 301,71 x Kinderanzahl	3.017,10	3.150,00	
Summe			2.012,17	2.708,00			31.702,84	43.778,00				6.962,38	8.331,00			3.650,60	4.937,00	
möglicher Verlust HLG zur vorherigen Regelung			-695,83				-12.075,16					-1.368,62				-1.286,40		

Summe möglicher Verlust HLG bei 454 Kindern in beitragspflichtigen städtischen Kindertagesstätten (15.426,01 € : 454 Kinder = 33,97 € je Kind/Monat) -15.426,01

Summe möglicher Verlust HLG bei 1.637 Kindern in beitragspflichtigen städtischen Kindertagesstätten und Kindertagesstätten Freier Träger (33,97 € je Kind/Monat x 1.637 Kinder) = 55.608,89 €

Erläuterungen

angesetzte % / Festbetrag	Es wurden bei den Berechnungen verschiedene %Ansätzen berücksichtigt: 0,3%, 0,35%, 0,4% und 0,45% jeweils bei der Krippen Ganztagsbetreuung. Bis zu einem Einkommen von 100.000€ profitieren die Familien in fast allen Betreuungsarten von Beitragssenkungen. Ab 120.001€ kann keine %uale Steigerung mehr berücksichtigt werden, da die Beiträge dann zu hoch angesetzt werden, daher wird vorgeschlagen, ab einem EK von 120.001 € bei der Krippen Ganztagsbetreuung einen Festbetrag anzusetzen. Die %ualen Ansätze vom EK können bei der 2/3 Betreuung Krippe und Hort und 1/2 Betreuung Hort nicht angesetzt werden gleicher Beitrag bei geringerer Leistung !! Die Berechnung ergab, dass der Ansatz von 0,5 % vom EK bei Krippe Ganztags, bei Krippe 2/3 rund 0,41%, bei Hort 2/3 zwischen 0,21 % und 0,32% und bei Hort 1/2 rund 78% des 2/3 Hort-Beitrages bedeuten würde. In einer neuen Beitragsaufstellung werden weiterhin zur besseren Transparenz für die Eltern in den einzelnen Einkommensgrenzen die Spannweite der Beiträge genannt.
%ualer Anteil zu Ganztags gerundet*	Für die 2/3 Betreuung in Krippe und Hort und für die 1/2 Betreuung im Hort war zunächst der %uale Anteil aus den Beiträgen der Ganztagsbetreuung Krippe zu errechnen. Dieser liegt für Krippe 2/3 bei 81% von 100% Ganztagskrippe, für Hort 3/4 bei 87% von 100% Krippe 2/3 und für Hort 1/2 bei 78% von 100% Hort 2/3. Um dies in der neuen Benutzungs- und Elternbeitragsordnung abbilden zu können, musste für den Hortbeitrag 2/3 der Prozentsatz vom EK berechnet und angesetzt werden.
Festbetrag*	Da die Höchstgrenze von 540€ (ganztags, statt 530 € - der Betrag war nicht haltbar) nicht überschritten werden soll, kann ab einem bereinigten Einkommen ab 120.000 € nicht mehr mit % gerechnet werden. Beispiel: würden 0,5% vom bereinigten Einkommen angesetzt werden, dann würde eine Familie mit einem jährlichen bereinigten Bruttoeinkommen i.H.v. 180.000€ einen monatlichen Beitrag von 900 € zahlen müssen.
Durchschnittswert 60.001 bis ab 120.000 + möglicher Verlust der HLG	Aktuell ist die Einkommensgrenze auf "ab 60.000" begrenzt. Die meisten Eltern legen ab einem EK von 60.000€ keine EK Nachweise vor, daher kann nicht beurteilt werden, wieviele von den Kindern ab dem EK 60.000 in die höher liegenden EK Stufen fallen und höhere Beiträge zahlen müssten. Aus den 7 möglichen Durchschnittsbeiträgen wurde ein Durchschnittsbeitrag gebildet, der unter dem jeweiligen Höchstbeitrag liegt. Die tatsächlich zu zahlenden Beiträge können daher in der Summe nach oben steigen, so dass der HLG ein geringerer Verlust entsteht. Dies ist eine Momentaufnahme, die sich durch veränderte Verhältnisse in den Familien laufend ändern (können).
Durchschnittswert bei den Beiträgen in ()	Bislang gab es <u>einen</u> Beitrag je Einkommensstufe, unabhängig ob das EK im unteren oder oberen Bereich der jeweiligen EK Stufe lag. Mit der neuen Regelung wird der genaue Beitrag %ual zum EK errechnet.
bereinigtes Bruttoeinkommen	Das Bruttoeinkommen wird aktuell bereinigt um die Werbungskosten 1.230€ je sv-pflichtigem Einkommen, Kinderfreibetrag 4.194 € je unterhaltsberechtigtem Kind und Vorsorgeaufwendungen i.H.v. 2.100 € für Alleinstehende und 4.200 € für Ehepaare. Beispiel: eine Mutter ist mit einem Kind alleinerziehend, sie arbeitet sv-pflichtig, die Familie verfügt über bereinigtes Einkommen von 30.001 € im Jahr. Hier sind 1.230 € Werbungskosten, 4.194 € Kinderfreibetrag und 2.100 € Vorsorgeaufwendungen hinzuzurechnen. Das tatsächliche Bruttoeinkommen beläuft sich somit auf 37.525 € .

Berechnung Elternbeiträge mit festem Prozentsatz - Stand 27.04.2023

Einkommen (EK) bereinigt	Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahr (auch bei vorzeitigem Wechsel in den Elementarbereich)										Plätze von Hort, nachschulischer Betreuung und sonstigen Einrichtungen sind kostengünstiger als Krippenplätze, daher werden im Verhältnis zur Krippenganztagsbetreuung nur 0,35 % des bereinigten Bruttoeinkommens bei der 2/3 Betreuung berücksichtigt											
	Anzahl (zahlende) Kinder - 2/3 Betreuung ohne § 90 SGB VIII Fälle	2/3* (bis 6 h)	%ualer Anteil zu Ganztags gerundet*	neuer Beitrag - von ... bis / in () Durchschnittsbetrag	alter Beitrag in der EK Stufe	Ent-/Mehrbelastung von ... bis	Anzahl (zahlende) Kinder - Ganztagsbetreuung ohne § 90 SGB VIII Fälle	ganztags (bis 8 h) - neuer Beitrag - von ... bis / in () Durchschnittsbetrag	alter Beitrag in der EK Stufe	Ent-/Mehrbelastung von ... bis	Anzahl (zahlende) Kinder - halbtags Betreuung ohne § 90 SGB VIII Fälle	halbtags* (bis 4 h)	%ualer Anteil zu 2/3 Hort	neuer Beitrag - von ... bis / in () Durchschnittsbetrag	alter Beitrag in der EK Stufe	Ent-/Mehrbelastung von ... bis	Anzahl (zahlende) Kinder - 2/3 Betreuung ohne § 90 SGB VIII Fälle	2/3* (bis 6 h)	neuer Beitrag - von ... bis / in () Durchschnittsbetrag	alter Beitrag in der EK Stufe	Ent-/Mehrbelastung von ... bis	
																						0
unter 16.734				0	0	0		0	0	0			0	0	0		0	0	0	0	0	0
bis 17.500				0	46	46		0	57	57			0	31	31		0	40	40	40	40	
bis 20.000	11, davon alle 0 Zahler alte			0	91	91	60, davon 7 zu 150 €, 3 zu 188 € alle	0	113	113			0	61	61		42, davon 2 zu 79 €, 1 zu 105 €, 1 zu 131 € alle	0	79	79	79	79
bis 25.000	Regelung			0	122	122	Regelung	0	150	150			0	82	82		0	105	105	105	105	
bis 30.000	Regelung			0	152	152	Regelung	0	188	188			0	102	102		0	131	131	131	131	
Beitragssumme alte Regelung				0	0			0	1.614				0	347			0	394				
30.000,01 bis 35.000	0	81,00%	121,5 - 141,75 (131,62)	183	61,5 - 41,25	11	150 - 175 (162,5)	225	75 - 50	1	78%	81 - 95,55 (88,27)	123	42 - 27,45	2	105 - 122,50 (113,75)	158	53 - 35,50				
0,5% vom EK				0	0			1.787,50	2.475			88,27	123			227,5	316					
Durchschnitt/Summe		x Kinderanzahl				x Kinderanzahl				x Kinderanzahl				x Kinderanzahl								
35.000,01 bis 40.000	0	81%	141,75 - 162 (151,87)	213	71,25 - 51	6	175 - 200 (187,5)	263	88 - 63	2	78%	95,55 - 109,20 (102,37)	143	47,45 - 33,8	2	122,50 - 140 (131,25)	184	61,50 - 44				
0,5% vom EK				0	0			1.125,00	1.578			204,74	286			262,5	368					
Durchschnitt/Summe		x Kinderanzahl				x Kinderanzahl				x Kinderanzahl				x Kinderanzahl								
40.000,01 bis 45.000	0	81%	162 - 182,25 (172,12)	243	81 - 60,75	6	200 - 225 (212,5)	300	100 - 75	2	78%	109,20 - 122,85 (116,02)	163	53,8 - 40,15	2	140 - 157,50 (148,75)	210	70 - 52,50				
0,5% vom EK				0	0			1.275,00	1.800			232,04	326			297,5	420					
Durchschnitt/Summe		x Kinderanzahl				x Kinderanzahl				x Kinderanzahl				x Kinderanzahl								
45.000,01 bis 50.000	1	81%	182,25 - 202,5 (192,37)	274	91,75 - 71,5	13	225 - 250 (238)	338	113 - 88	0	78%	122,85 - 136,50 (129,67)	184	61,15 - 47,5	0	157 - 175 (166)	236	78 - 61				
0,5% vom EK				192,37	274			3.094,00	4.394			0	0			0	0					
Durchschnitt/Summe		x Kinderanzahl				x Kinderanzahl				x Kinderanzahl				x Kinderanzahl								
50.000,01 bis 55.000	1	81%	202,5 - 222,75 (212,62)	304	101,5 - 81,25	8	250 - 275 (262,5)	375	125 - 100	1	78%	136,50 - 150,15 (143,32)	204	67,5 - 53,85	0	175 - 192,50 (183,75)	263	88 - 70,50				
0,5% vom EK				212,62	304			2.100,00	3.000			143,32	204			0	0					
Durchschnitt		x Kinderanzahl				x Kinderanzahl				x Kinderanzahl				x Kinderanzahl								
55.000,01 bis 60.000	2	81%	222,75 - 243 (232,87)	335	112,25 - 92	9	275 - 300 (287,5)	413	138 - 113	3	78%	150,15 - 163,80 (156,97)	225	74,85 - 61,2	1	192,50 - 210 (201,25)	289	96,5 - 79				
0,5% vom EK				465,75	670			2.587,50	3.717			470,91	675			201,25	289					
Durchschnitt/Summe		x Kinderanzahl				x Kinderanzahl				x Kinderanzahl				x Kinderanzahl								
60.000,01 bis 70.000	4	81%	243 - 283,5 (263,25)	365	122 - 81,5	56	300 - 350 (325)	450	150 - 100	26	78%	163,80 - 191,10 (177,45)	245	81,2 - 53,9	10	210 - 245 (227,50)	315	105 - 70				
0,5% vom EK			283,5 - 324 (303,75)	365	81,5 - 41		350 - 400 (375)	450	100 - 50			191,10 - 218,40 (204,75)	245	53,9 - 26,6		245 - 280 (262,50)	315	70 - 35				
0,5% vom EK			324 - 364,5 (344,25)	365	41 - 0,5		400 - 450 (425)	450	50 - 0			218,40 - 245,70 (232,05)	245	26,6 - 0,7		280 - 315 (297,50)	315	35 - 0				
0,5% vom EK			364,5 - 405 (384,75)	365	0,5 - 40		450 - 500 (475)	450	0 - 50			245,70 - 273 (259,35)	245	0,70 - 28		315 - 350 (332,50)	315	0 - 35				
100.000,01 bis 110.000			ab hier Festbetrag*	81%	413		365	48	510			450	60	280		245	35	359	315	44		
110.000,01 bis 120.000			Festbetrag*	81%	420		365	55	520			450	70	285		245	40	365	315	50		
ab 120.000,01	Festbetrag*	81%	430	365	65	530	450	80	292	245	47	374	315	59								
Kinderanzahl 60.001 bis ab 120.000	4					56																
Durchschnittswert 60.001 bis ab 120.000	263,25 + 303,75 + 344,25 + 384,75 + 413 + 420 + 430 = 2559 : 7 = 365,57	x Kinderanzahl	1.462,28	1.460,00		325 + 375 + 425 + 475 + 510 + 520 + 530 = 3160 : 7 = 451 x Kinderanzahl	25.256,00	25.200,00		177,45 + 204,75 + 232,05 + 259,35 + 280 + 285 + 292 = 1730,60 : 7 = 247,22	x Kinderanzahl	6.427,72	6.370,00		227,5 + 262,5 + 297,5 + 332,5 + 359 + 365 + 374 = 2218 : 7 = 316,85 x Kinderanzahl	3.168,5	3.150					
Summe			2.333,02	2.708,00			37.225,00	43.778,00			7.567,00	8.331			4.157,25	4.937						
möglicher Verlust HLG zur vorherigen Regelung			-374,98				-6.553				-764,00				-779,75							

Summe möglicher Verlust HLG bei 454 Kindern in betragspflichtigen städtischen Kindertagesstätten (8.471,73 € : 454 Kinder = 18,66 € je Kind/Monat) **-8.471,73**

Summe möglicher Verlust HLG bei 1.637 Kindern in betragspflichtigen städtischen Kindertagesstätten und Kindertagesstätten Freier Träger (18,66 € je Kind/Monat x 1.637 Kinder) = **30.546,42 €**

Erläuterungen

angesetzte % / Festbetrag	Es wurden Berechnungen mit verschiedenen %Ansätzen erstellt: 0,3%, 0,35%, 0,4%, 0,45% und 0,5% jeweils bei der Krippen Ganztagsbetreuung. Die Berechnung mit 0,5% der Krippen Ganztagsbetreuung hat ein gutes Ergebnis erzielt, bei dem der städtische Haushalt nicht übermäßig belastet wird. Bis zu einem Einkommen von 80.000 € profitieren die Familien von Beitragssenkungen. Ab 100.000 € kann keine %uale Steigerung mehr berücksichtigt werden, da die Beiträge dann zu hoch angesetzt werden, daher wird vorgeschlagen, ab einem EK von 100.001 € den Beitrag bei der Krippen Ganztagsbetreuung in 10 € Schritten als Festbetrag bis maximal 530 € zu erhöhen. Die 0,5% vom EK bei der Krippen Ganztagsbetreuung kann bei der 2/3 Betreuung Krippe und Hort und 1/2 Betreuung Hort nicht angesetzt werden → gleicher Beitrag bei geringerer Leistung !! Die Berechnung ergab, dass die angesetzten 0,5% vom EK bei der Krippen Ganztagsbetreuung für die Betreuung Krippe 2/3 rund 0,41%, bei Betreuung Hort 2/3 rund 0,35% und bei Betreuung Hort 1/2 rund 0,28% bedeuten würde. In einer neuen Beitragsaufstellung werden dann entgegen der ersten Annahme die konkreten Beitragsspannen in den jeweiligen EK Spannen abgebildet, um den Eltern eine bessere Transparenz bieten zu können.
%ualer Anteil zu Ganztags gerundet*	Für die 2/3 Betreuung in Krippe und Hort und für die 1/2 Betreuung im Hort war zunächst der %uale Anteil aus den Beiträgen der Ganztagsbetreuung Krippe zu errechnen. Dieser liegt für Krippe 2/3 bei 81% von 100% Ganztagskrippe, für Hort 3/4 bei 87% von 100% Krippe 2/3 und für Hort 1/2 bei 78% von 100% Hort 2/3. Um dies in der neuen Benutzungs- und Elternbeitragsordnung abbilden zu können, musste für den Hortbeitrag 2/3 der Prozentsatz vom EK berechnet und angesetzt werden.
Festbetrag*	Da die Höchstgrenze von 530 € nicht überschritten werden soll, ist ab einem EK von 100.001 € mit einem Festbetrag zu rechnen, der Beitrag würde ansonsten die gewünschten 530 € weit überschreiten. Beispiel: würden 0,5% vom bereinigten Einkommen angesetzt werden, dann würde eine Familie mit einem jährlichen bereinigten Bruttoeinkommen i.H.v. 180.000 € einen monatlichen Beitrag von 900 € zahlen müssen.
Durchschnittswert 60.001 bis ab 120.000 + möglicher Verlust der HLG	Aktuell ist die Einkommensgrenze auf "ab 60.000" begrenzt. Die meisten Eltern legen ab einem EK von 60.000 € keine EK Nachweise vor, daher kann nicht beurteilt werden, wieviele von den Kindern ab dem EK 60.000 in die höher liegenden EK Stufen fallen und höhere Beiträge zahlen müssten. Aus den 7 möglichen Durchschnittsbeiträgen wurde ein Durchschnittsbeitrag gebildet, der unter dem jeweiligen Höchstbeitrag liegt. Die tatsächlich zu zahlenden Beiträge können daher in der Summe nach oben steigen, so dass der HLG ein geringerer Verlust entsteht. Dies ist eine Momentaufnahme, die sich durch veränderte Verhältnisse in den Familien laufend ändern (können).
Durchschnittswert bei den Beiträgen in ()	Bislang gab es einen Beitrag für je eine Einkommensstufe, unabhängig ob das EK im unteren oder oberen Bereich der jeweiligen EK Stufe lag. Mit der neuen Regelung wird der genaue Beitrag %ual zum EK errechnet. Vorschlag: bei Kommastellen unter 0,5 abrunden auf einen glatten Betrag, bei Kommastellen über 0,5 aufrunden auf einen glatten Betrag. Beispiel: 432,4 € = 432 € / 432,6 € = 433 €.
bereinigtes Bruttoeinkommen	Das Bruttoeinkommen wird aktuell bereinigt um die Werbungskosten 1.230 € je sv-pflichtigem Einkommen, Kinderfreibetrag 4.194 € je unterhaltsberechtigtem Kind und Vorsorgeaufwendungen i.H.v. 2.100 € für Alleinstehende und 4.200 € für Ehepaare. Beispiel: eine Mutter ist mit einem Kind alleinerziehend, sie arbeitet sv-pflichtig, die Familie verfügt über bereinigtes Einkommen von 30.001 € im Jahr. Hier sind 1.230 € Werbungskosten, 4.194 € Kinderfreibetrag und 2.100 € Vorsorgeaufwendungen hinzuzurechnen. Das tatsächliche Bruttoeinkommen beläuft sich somit auf 37.525 € .

Synoptische Gegenüberstellung

Aktueller Stand:

Vorschläge für die neuen Satzungen

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung
der Hansestadt Lüneburg für die
Kindertagesstätten vom 26.11.2015 in der
Fassung der 4. Änderungsverordnung
vom 29.09.2021

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 29. September 2021 folgende Änderungsverordnung zur Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten in der Fassung vom 01.11.2020 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Lüneburg unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten, Horte und sonstige Tageseinrichtungen). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nutzung der Tageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage von nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu schließenden privatrechtlichen Verträgen. Sonstige Tageseinrichtungen zur nachschulischen Betreuung bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten und Horte aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten und Horte vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt
Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten
vom **XX.XY.2023**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg **am XY. XY 2023** beschlossen:

Hinweis: für die KiTa's Hort und nachschulische Betreuung wird analog zu dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung eine eigenständige Ordnung erstellt. Dies dient der besseren Transparenz für die Personensorgeberechtigten.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Lüneburg unterhält Kindertagesstätten – Krippen und Kindergärten - für Kinder. Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung (Förderung) von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Für die Nutzung der Kindertagesstätten wird mit dem Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag gemäß den nachfolgenden Regelungen geschlossen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten betreffenden Bestimmungen dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.
- (3) Die in dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung festgelegten Regelungen zur Berechnung und Erhebung des monatlichen Entgelts für die Nutzung der Kindertagesstätte

	<p>finden auch Anwendung auf Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben, eine Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Lüneburg besuchen und es hierfür keine spezielleren Regelungen zwischen den Trägern gibt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufnahme</p> <p>(1) Aufgenommen werden grundsätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, - in Kindergärten Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung, - in Horten und sonstigen Tageseinrichtungen Kinder, die eine Grundschule besuchen, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben. <p>(2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt glaubhaft gemacht wird. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Hansestadt Lüneburg ist das Kind zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.</p> <p>(3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über ein EDV-basiertes Anmeldeverfahren.</p> <p>(4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner/s Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder, die insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein im Rahmen des in Abs. 1 für die jeweilige Einrichtungsart genannten Altersrahmens höheres Alter haben, 	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufnahme</p> <p>(1) Aufgenommen werden grundsätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis maximal zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, - in Kindergärten Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung. Sofern die Kindertagesstätte über freie Plätze verfügt, kann ein Kind in der Kindergartengruppe aufgenommen werden, wenn es innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) das 3. Lebensjahr vollendet (§ 6 Absatz 3 NKiTaG). Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte. <p>(2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt Lüneburg glaubhaft gemacht wird. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Hansestadt Lüneburg ist das Kind zum jeweiligen Monatsende unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 13 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.</p> <p>(3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über das EDV-basierte Kita-Portal der Hansestadt Lüneburg.</p> <p>(4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seines Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter Berücksichtigung des Geburtsjahres ein höheres Alter haben, - in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Personensorgeberechtigten leben, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder in einer Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will, - in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder in einer Fortbildung befinden oder Diese nachweislich aufnehmen wollen, - aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Kindertagesstätte

- in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem/r Personensorgeberechtigten leben, der/die einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
- in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
- aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Tageseinrichtung bedürfen,
- ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Tageseinrichtung betreut wird,
- ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Tageseinrichtung haben,
- etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Tageseinrichtung bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.

- bedürfen,
- ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Kindertagesstätte betreut wird,
 - ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben,
 - etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Kindertagesstätte bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.

- (5) Zum Schutz des Kindes wird im Aufnahmegespräch mit dem Personensorgeberechtigten geklärt, in wie weit beim Kind Allergien bestehen, spezielle Diäten eingehalten werden müssen und ob körperliche und / oder gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Diese Informationen werden von den städtischen Einrichtungen vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dazu, eine gute Betreuung sicherzustellen. Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ wird dem Personensorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch ausgehändigt.
- (6) Die Förderung der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes, deren Schwerpunkte, Ziele (pädagogische Inhalte, Kinderschutz u.a.) und Umsetzung die einzelnen Kindertagesstätten unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes festlegen und regelmäßig fortschreiben.
- (7) Um die Erreichbarkeit des Personensorgeberechtigten in außergewöhnlichen Situationen (z.B. Krankheit des Kindes) zu gewährleisten, ist der Personensorgeberechtigte ab der Aufnahme des Kindes verpflichtet, der jeweiligen Einrichtung die aktuellen Kontaktdaten (Telefonnummer Festnetzanschluss oder Arbeitsplatz, Mobilnummer, ggf. E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen der persönlichen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- / Mobilnummer, E-Mail-Adresse) sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

NEU:

§ 3
Betreuung in den Randzeiten

Die Kindertagesstätten bieten individuelle Randzeiten an. In den Randzeiten wird Kindern vor, nach oder vor und nach der Kernzeit Betreuung / Förderung angeboten. Ein Anspruch auf Betreuung / Förderung zu den Randzeiten (Früh- oder Spätdienst) in den Kindertagesstätten besteht in einer Kindertagesstätte, wenn die in den Randzeiten zu betreuende Gruppe mindestens 3 Kinder umfasst.

§ 3
Wechsel der Betreuungsart oder

§ 4
Wechsel der Betreuungsart oder Kindertagesstätte

Tageseinrichtung

Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Tageseinrichtung und, ist in einer Tageseinrichtung mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Sonstige Tageseinrichtung) untergebracht, nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist. Für einen Wechsel von einer Tageseinrichtung zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die Sonstige Tageseinrichtung) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Es besteht kein Anspruch auf eine Weiterbetreuung in der gleichen Tageseinrichtung im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten.

Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Kindertagesstätte und nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist, unabhängig davon, ob in einer Kindertagesstätte mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, sonstige Tageseinrichtung) untergebracht sind. Für einen Wechsel von einer Kindertagesstätte zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die sonstige Tageseinrichtung) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, kann dem Wunsch auf Weiterbetreuung in der gleichen Kindertagesstätte im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten stattgegeben werden, ein Anspruch besteht hierauf nicht. Bei einem Wechsel vom Kindergarten in den Hort oder in eine sonstige Tageseinrichtung findet die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für den Besuch eines Hortes oder einer sonstigen Tageseinrichtung vom **XY. XY 2023** Anwendung.

§ 4

Gesundheitszustand

Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Des Weiteren ist gem. § 34 Abs. 10a IfSG ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

§ 5

Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankung

- (1) Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Des Weiteren ist gemäß § 34 Absatz 10a IfSG ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Leitung der Einrichtung gemäß § 34 Absatz 10a IfSG verpflichtet, das Fehlen des Nachweises an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg zu melden und übermittelt dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten.
- (2) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen; Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IFSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses über die entsprechend dokumentierten Impfungen oder Immunität gegen Masern. Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen. Sofern für das Kind einer der in Satz 1 genannten Nachweise ab dem 01.08.2022 nicht vorgelegt wird, ist das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind vorübergehend die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Auf den Grund kommt es hierbei nicht

an.

- (4) Besteht beim betreuten Kind ein begründeter Verdacht einer Infektionskrankheit, die unter die Regelungen des § 34 IFSG fällt, erkrankt das Kind nachweislich an einer ansteckenden Krankheit, die unter die Regelungen des § 34 IFSG fällt (wie z.B. Diphtherie, Gastroenteritis (infektiöser Durchfall), Hand-und Fußkrankheit, infektiöser Gastroenteritis, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder ähnliches) oder besteht beim Kind ein Befall von Kopfläusen, ist die Einrichtung umgehend zu unterrichten. Das Kind ist in diesen Fällen gemäß § 34 Absatz 1 IfSG vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bis die Krankheit ausgeheilt ist und eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder und Beschäftigte der Kindertagesstätte nicht mehr gegeben ist. Die jeweils aktuellen Regelungen des § 34 IFSG sind zu beachten.
- (5) Leidet das Kind an einer Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankung oder tritt bei Personen, mit denen das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankung auf, sind die aktuellen Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Corona-Absonderungsverordnung zu beachten und einzuhalten.
- (6) Das Kind muss bei Besuch der Kindertagesstätte frei von erhöhter Temperatur sein (Temperatur unter 37,6°). Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst wieder erfolgen, wenn das Kind ohne die Gabe fiebersenkender Medikamente 24 Stunden symptomfrei ist.
- (7) Sofern das betreute Kind während der Betreuungszeit erkrankt bzw. sich krank fühlt, entscheidet die pädagogische Fachkraft zusammen mit der Leitung der Kindertagesstätte, ob eine weitere Betreuung erfolgen kann. Sofern die Betreuung nicht weiter erfolgen kann, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind umgehend aus der Betreuung abzuholen.
- (8) Das Kind ist auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte sowie bei Unfällen in der Kindertagesstätte über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Kindertagesstätte und endet mit der konkreten Übergabe an den Personensorgeberechtigten oder die von ihm beauftragte Person. Dies gilt auch bei Veranstaltungen in der Kindertagesstätte, an denen der Personensorgeberechtigte teilnimmt (z.B. Theateraufführungen, Sommerfest u.ä.). Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Kindertagesstätte, haftet die Hansestadt Lüneburg für hieraus resultierende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

§ 5
Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Tageseinrichtungen wird monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts

§ 6
Entgelte

- (1) Für die Betreuung des Kindes ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung wird bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich - einschließlich des Zeitraums der Betreuung / Förderung in den Randzeiten - kein

folgt aus Ziffer I der Anlage 1. Sie hängt insbesondere von der Höhe des Einkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten (§ 6) sowie dem Umfang der Betreuung ab.

- (2) Werden die von den Tageseinrichtungen angebotenen Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste in Anspruch genommen, wird hierfür das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt monatlich erhoben.
- (3) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III.1. der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. An der Mittagsverpflegung nehmen alle Kinder in der 2/3- oder Ganztagsbetreuung teil. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.
- (4) Die Höhe des für das jeweilige Tageseinrichtungsjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes wird den mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Vor Beginn eines neuen Tageseinrichtungsjahres sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Tageseinrichtungsjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Tageseinrichtungsjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem 01. des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.
- (5) Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung wird gemäß § 21 KiTaG bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben.
- (6) Die Personensorgeberechtigte betreffenden Bestimmungen dieser Satzung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.

Betreuungsentgelt erhoben.

- (2) Für die von § 6 Absatz 1 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung abweichende Nutzung der Kindertagesstätten wird unabhängig vom Tag der Aufnahme ab dem ersten Tag des Monats der Aufnahme monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, der mit diesem in einem Haushalt lebt, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts hängt von der Höhe des Gesamteinkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sowie dem Umfang der Betreuung ab und ist nach Einkommensstufen gestaffelt (Anlage 1 Ziffer I).
- (3) Wird die von den Kindertagesstätten angebotene Randzeitbetreuung (Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste) in Anspruch genommen, wird hierfür monatlich das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt erhoben.
- (4) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III Nr. 1 der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. An der Mittagsverpflegung nehmen alle Kinder in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teil. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.
- (5) Sofern das Kind und/oder sein Personensorgeberechtigter einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben, wird auf Antrag des Personensorgeberechtigten für die Mittagsverpflegung ein ermäßigtes monatliches Entgelt gemäß Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1. Zur Festsetzung des ermäßigten Entgeltes sind von dem Personensorgeberechtigten die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die gewährten Sozialleistungen vorzulegen. Die Ermäßigung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung erfolgt zeitlich analog zum Bewilligungszeitraum des Sozialleistungsbescheides. Nähere Informationen sind auf den Homepages der Sozialleistungsträger abrufbar.
- (6) Über die Höhe des für das jeweilige Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtende monatliche Gesamtentgelt wird der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte schriftlich informiert. Die Entgelte werden jeweils für 12 Monate einschließlich der festgesetzten Schließzeiten der Kindertagesstätte erhoben. Vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Kindergartenjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Kindergartenjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

§ 6
Einkommen

- (1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 5 Abs. 1 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller in dem jeweiligen Tageseinrichtungsjahr vorausgehenden Jahr erzielten Bruttoeinnahmen, inklusive sonstiger steuerfreier Einkünfte, des Kindes und der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz abzüglich
- des Kinderfreibetrages von 3.714,00 EUR pro unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kind,
 - des Werbungskostenpauschalbetrages pro mit dem Kind in einem Haushalt lebendem Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigen Einkommen (1.000,00 EUR pro Personensorgeberechtigten),
 - eines Pauschalbetrages in Höhe von 2.100,00 für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Tageseinrichtungsjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.

- (2) Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer dem Muster der Anlage 2 entsprechenden schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angaben überprüfen und die Vorlage deren Glaubhaftmachung dienender Unterlagen verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 5 Abs. 1 entsprechend der höchsten Stufe der Ziffer I der Anlage 1 zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneut abzugeben.
- (4) Die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten

§ 7
Einkommen

- (1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 6 Absatz 2 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller Bruttoeinnahmen, die in dem jeweiligen Kindergartenjahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Als Freibetrag werden berücksichtigt:
- der jährlich neu festzusetzende Kinderfreibetrag für die Unterhaltsberechtigten und die im Haushalt lebenden Kinder. Die jährlich angepassten Beträge sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter: „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar.
 - der Werbungskostenpauschalbetrag des Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigem Einkommen, der mit dem Kind in einem Haushalt lebt in der jeweils aktuellen Höhe pro steuerpflichtig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten,
 - ein Pauschalbetrag in der jeweils aktuellen Höhe für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Kindergartenjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.

- (2) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Zur Feststellung des Einkommens wird von dem Personensorgeberechtigten die Erklärung zum Einkommen gemäß dem Muster in der Anlage 2 vollständig abgegeben. Der Vordruck wird dem Personensorgeberechtigten von den Kindertagesstätten oder vom Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung - Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist unter der Anschrift Hansestadt Lüneburg, Postfach 25 40, 21315 Lüneburg einzureichen. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angaben überprüfen und die Vorlage der entsprechenden Nachweise verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 6 Absatz 2 entsprechend der höchsten Einkommensstufe der Anlage 1 Ziffer I zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneut abzugeben.
- (4) Der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, der

<p>sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Abs. 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.</p>	<p>Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Absatz 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Geschwisterermäßigung</p> <p>Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltpflichtig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 5 Abs. 1 für das zweite betreute Kind um 50 %, für das dritte betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltspflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 8 oder § 9 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht entgegen.</p> <p>Kinder, die unter die Entgeltregelung nach § 5 Abs. 5 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung fallen, bleiben bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.</p> <p>Beispiel: ältestes Kind im Hort - als 1. Kind voll entgeltpflichtig; mittleres Kind (3- 6 Jahre; „beitragsfrei“) - bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 7 unberücksichtigt; jüngstes Kind in der Krippe - erhält als 2. Kind eine 50%-Ermäßigung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Geschwisterermäßigung</p> <p>Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltpflichtig in Kindertagesstätten für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 6 Absatz 2 für das zweite betreute Kind um 50 %, für jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltspflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 9 oder § 10 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht entgegen. Kinder, die unter die Entgeltregelung nach § 6 Absatz 1 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung fallen, bleiben bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.</p> <p><u>Beispiel – Familie mit 4 Kindern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Kind 12 Jahre alt besucht den Hort - als 1. Kind voll entgeltpflichtig; - Ein Kind 9 Jahre alt besucht den Hort – als 2. Kind 50%-Ermäßigung; - Ein Kind 4 Jahre alt besucht den Kindergarten – beitragsfrei - bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 8 unberücksichtigt; - Ein Kind 2 Jahre alt besucht die Krippe - erhält als 3. Kind eine 100%-Ermäßigung.
<p style="text-align: center;">§ 8 Ermäßigung wegen Krankheit</p> <p>Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50%. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III entfallen vollständig. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ermäßigung wegen Krankheit</p> <p>Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50%. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III der Anlage 1 entfallen vollständig. § 13 Absatz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ermäßigung des Elternbeitrags</p> <p>(1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3, Abs. 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ermäßigung des Elternbeitrags</p> <p>(1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Absätze 3 und 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden.</p>

<p>(2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Abs. 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III.2. der Anlage 1 genannten Betrag zu reduzieren.</p>	<p>(2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Absatz 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III Nr. 2 der Anlage genannten Betrag zu reduzieren.</p> <p>(3) Sofern ein Kind nachweislich aus gesundheitlichen Gründen die Kindertagesstätte nicht mehr als 5 Betreuungstage im Monat besuchen kann, entfällt die verpflichtende Teilnahme an der Mittagsverpflegung gemäß § 6 Absatz 4 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung. Ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung gemäß Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 wird in diesen Fällen nicht erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit</p> <p>(1) Das Entgelt ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Tageseinrichtung maßgeblich.</p> <p>(2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit</p> <p>(1) Das Entgelt ist ab dem ersten Tag des Monats der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten.</p> <p>(2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.</p> <p>(3) Bei Betreuung in einer Kindertagesstätte ausserhalb des Stadtgebietes Lüneburg gemäß § 1 Absatz 3 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung erfolgt die Beitragszahlung der beitragspflichtigen Betreuung durch die Personensorge-berechtigten direkt an den Träger der besuchten Kindertagesstätten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10a Entgelterstattung</p> <p>Fällt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Betreuungstagen die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch diese Satzung legitimiert sind (z.B. durch §12 der Satzung), wird den Eltern das Entgelt anteilig für den gesamten zusammen- hängenden Zeitraum erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Entgelterstattung</p> <p>(1) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch § 14 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung legitimiert sind, wird dem Personensorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenen Betreuung erstattet.</p> <p>(2) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, eigenständig über eine Erstattung der Elternbeiträge an die Personensorgeberechtigten zu entscheiden, wenn die Betreuung der Kinder in Pandemiezeiten oder vergleichbaren Notsituationen in den Kindertagesstätten nicht sichergestellt werden kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p>

<p style="text-align: center;">Kündigung</p> <p>(1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich.</p> <p>(2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Hansestadt Lüneburg <ul style="list-style-type: none"> - bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche, - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung, - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des/der Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Tageseinrichtung. - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten, - aus einem sonstigen wichtigen Grund. 2. durch die Personensorgeberechtigten <ul style="list-style-type: none"> - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg, - bei schwerer Erkrankung des Kindes, - im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der Anlage 1 durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %. - aus einem sonstigen wichtigen Grund. <p>(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>	<p style="text-align: center;">Kündigung</p> <p>(1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10 eines jeden Jahres möglich.</p> <p>(2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Hansestadt Lüneburg: <ul style="list-style-type: none"> - bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche, - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung, - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte, - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten, - wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Betreuungsbeginn der Nachweis über die nachgeholte Masern-Schutzimpfung oder Masern-Immunität gemäß § 2 Absatz 6 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für das betreute Kind nachgewiesen wird, - aus einem sonstigen wichtigen Grund. 2. durch den Personensorgeberechtigten: <ul style="list-style-type: none"> - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg, - bei schwerer Erkrankung des Kindes, - im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der Anlage 1 durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %, - bei Wechsel von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die sonstige Tageseinrichtung), - aus einem sonstigen wichtigen Grund. <p>(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Öffnungszeiten, Ferienregelung</p> <p>(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Die Verweildauer soll 9 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien der Schulen für drei Wochen pro Kalenderjahr geschlossen. In diesen Zeiten wird eine gesonderte, kostenpflichtige Ferienbetreuung durch das Familienbüro der</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Öffnungszeiten, Ferienregelung</p> <p>(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl des Kindes und den Belangen des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Aus pädagogischer Sicht ist es wichtig, dass das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht, die regelmäßige Verweildauer soll hierbei jedoch 10 Stunden täglich nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die Kindertagesstätten werden drei Wochen pro Kalenderjahr in den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien der Schulen geschlossen. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage im Jahr der jeweiligen Kindertagesstätte sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Studientage</p>

Hansestadt Lüneburg angeboten. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ferner können die Kindertagesstätten an 2 Brückentagen pro Jahr schließen, sofern sich nach vorheriger, rechtzeitiger Elternabfrage kein Betreuungsbedarf für die Brückentage ergibt. Sobald auch nur für 1 Kind in der jeweiligen Kindertagesstätte Betreuungsbedarf angemeldet wird, wird eine Betreuung sichergestellt. Gruppenezusammenlegungen sind dabei möglich.

Oder alternativ:

(2) Die Kindertagesstätten werden drei Wochen pro Kalenderjahr in den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien der Schulen geschlossen. Weitere Schließzeiten sind bis zu 4 Studientage im Jahr der jeweiligen Kindertagesstätte sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Studientage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ferner können die Kindertagesstätten an 2 Brückentagen pro Jahr schließen, sofern sich nach vorheriger, rechtzeitiger Elternabfrage kein Betreuungsbedarf für die Brückentage ergibt. Sobald auch nur für 1 Kind in der jeweiligen Kindertagesstätte Betreuungsbedarf angemeldet wird, wird eine Betreuung sichergestellt. Gruppenezusammenlegungen sind dabei möglich.

(3) Sofern der Betrieb der Kindertagesstätte durch Erkrankung mehrerer Mitarbeitenden eingeschränkt werden muss, kann es zu verkürzten Öffnungszeiten, Reduzierung oder Zusammenlegung von Gruppen bzw. zu Schließung der Kindertagesstätte kommen. Der Personensorgeberechtigte wird zeitnah durch die Kindertagesstätte benachrichtigt.

§ 13
Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Tageseinrichtungen an der Arbeit beteiligt.

§ 15
Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Personensorgeberechtigten sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Kindertagesstätten an der Arbeit beteiligt.

§ 14
Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen zurückzuführen ist.

§ 16
Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeitenden der Kindertagesstätten zurückzuführen ist.

	<p style="text-align: center;">§ 17 Anlagen</p> <p>Die Anlagen 1 und 2 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung dienen der / den Personensorgeberechtigten zur Information und Orientierung und können bei Änderung der Einkommensgrenzen, der Beiträge für die Randzeiten und die Mittagsverpflegung, der Werbungskosten, des Kinderfreibetrages sowie der Vorsorgeaufwendungen ohne Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung angepasst werden. Die Personensorgeberechtigten werden über die Anpassungen zeitnah informiert.</p> <p>Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ist alle zwei Jahre auf ihre Aktualität zu überprüfen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.</p> <p>Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird durch diese Satzung ersetzt.</p> <p>Lüneburg, Mädge Oberbürgermeister</p> <p>-----</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt zum xx.xx.2023 in Kraft.</p> <p>Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird mit Wirksamkeit dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung aufgehoben.</p> <p>Lüneburg, den XY.XY.2023</p> <p>Claudia Kalisch Oberbürgermeisterin</p> <p>Veröffentlicht am XX.XY.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. XY</p>
<p>Anlage 1</p> <p>! Kita-Entgelttabelle ab 01.10.2021 (Beträge in €)</p>	<p>Anlage 1</p> <p>! Kita-Entgelttabelle ab 01.08.2023 (Beträge in €)</p> <p style="text-align: right;"><u>Erster Vorschlag – steigender Prozentsatz:</u></p>

Stand 27.04.2023

Einkommen	Regelbereich			Krippe		Hort		sonstige Einrichtung			
	halbtags ²	2/3 ²	ganztags ²	2/3 ²	ganztags ²	halbtags ²	2/3 ²	Modell A ²	Modell B ²	Modell C ²	
unter	16.209 ¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
bis	17.500	28	37	44	46	57	31	40	23	10	35
bis	20.000	56	73	88	91	113	61	79	46	19	71
bis	25.000	75	97	117	122	150	82	105	62	26	95
bis	30.000	94	121	146	152	188	102	131	77	32	118
bis	35.000	113	145	175	183	225	123	158	92	38	141
bis	40.000	131	169	204	213	263	143	184	107	44	164
bis	45.000	150	193	233	243	300	163	210	122	50	187
bis	50.000	169	218	263	274	338	184	236	138	57	212
bis	55.000	188	242	292	304	375	204	263	153	63	235
bis	60.000	206	266	321	335	413	225	289	169	70	259
ab	60.000	225	290	350	365	450	245	315	184	76	282

Ab 01.01.2020 gilt in der ersten Einkommensstufe folgender Grundbetrag: 16.209, -- €. Die Einkommensgrenze erhöht sich zum 01.01.2021 auf 16.734, -- €.

Umfang der Betreuungszeiten:

- Halbtags:** Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von bis zu 4 Stunden täglich.
- 2/3:** Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von mehr als 4 bis zu 6 Stunden täglich.
- Ganztags:** Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich.
- Modell A:** Die Betreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags bis freitags nach Schulschluss bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg. Montag und Freitag endet die Schule um 12:45 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 15:00 Uhr.
- Modell B1:** Die Betreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) dienstags bis donnerstags nach Schulschluss um 15:00 bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg.
- Modell B2:** Die Regelbetreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags und freitags nach Schulschluss um 12:45 bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg.
- Modell C:** Die Regelbetreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags bis freitags nach Schulschluss ab 12:25 Uhr bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung Kaltenmoor. Das Mittagessen findet in der AFS (Anne-Frank-Schule) statt und wird durch die Mitarbeiter*innen der Nachschulischen Betreuung begleitet.

II Früh- und/oder Spätdienste ab 01.08.2018 (Beträge in €)

Früh- oder Spätdienst täglich in Krippe oder Hort	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde	1 1/4 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat	8	12	16	20

Diese Tabelle gilt auch bei einer Betreuungszeit im Kita Bereich bei mehr als 8 Stunden täglich. Für die sonstige Einrichtung werden keine Sonderöffnungszeiten angeboten

III Mittagsverpflegung ab 01.01.2016 (Beträge in €)

1. regulärer Betrag im Monat	56
2. ermäßigter Betrag im Monat	42

Bruttoeinkommen bereinigt	Krippe 2/3 - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (bis 6 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der Krippen 2/3 Betreuung	Krippe ganztags - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (bis 8 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der Krippen Ganztagsbetreuung
bis 30.000	0	0	0	0
30.000,01 bis 35.000	72,00 - 84,00	0,24%	90,00 - 105,00	0,30%
35.000,01 bis 40.000	84,00 - 96,00	0,24%	105,00 - 120,00	0,30%
40.000,01 bis 45.000	96,00 - 108,00	0,24%	120,00 - 135,00	0,30%
45.000,01 bis 50.000	108,00 - 120,00	0,24%	135,00 - 150,00	0,30%
50.000,01 bis 55.000	140,00 - 154,00	0,28%	175,00 - 192,50	0,35%
55.000,01 bis 60.000	176,00 - 192,00	0,32%	220,00 - 240,00	0,40%
60.000,01 bis 70.000	216,00 - 252,00	0,36%	270,00 - 315,00	0,45%
70.000,01 bis 80.000	252,00 - 288,0	0,36%	315,00 - 360,00	0,45%
80.000,01 bis 90.000	288,00 - 324,00	0,36%	360,00 - 405,00	0,45%
90.000,01 bis 100.000	324,00 - 360,00	0,36%	405,00 - 450,00	0,45%
100.000,01 bis 110.000	360,00 - 396,00	0,36%	450,00 - 495,00	0,45%
110.000,01 bis 120.000	396,00 - 432,00	0,36%	495,00 - 540,00	0,45%
ab 120.000,01 - Festbetrag	438,00	Festbetrag	540,00	Festbetrag

oder

Zweiter Vorschlag – fester Prozentsatz:

Bruttoeinkommen bereinigt	Krippe 2/3 - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (bis 6 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der Krippen 2/3 Betreuung	Krippe ganztags - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (bis 8 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der Krippen Ganztagsbetreuung
bis 30.000	0	0	0	0
30.000,01 bis 35.000	120,00 - 140,00	0,40%	150,00 - 175,00	0,50%
35.000,01 bis 40.000	140,00 - 160,00	0,40%	175,00 - 200,00	0,50%
40.000,01 bis 45.000	160,00 - 180,00	0,40%	200,00 - 225,00	0,50%
45.000,01 bis 50.000	180,00 - 200,00	0,40%	225,00 - 250,00	0,50%
50.000,01 bis 55.000	200,00 - 220,00	0,40%	250,00 - 275,00	0,50%
55.000,01 bis 60.000	220,00 - 240,00	0,40%	275,00 - 300,00	0,50%
60.000,01 bis 70.000	240,00 - 280,00	0,40%	300,00 - 350,00	0,50%
70.000,01 bis 80.000	280,00 - 320,00	0,40%	350,00 - 400,00	0,50%
80.000,01 bis 90.000	320,00 - 360,00	0,40%	400,00 - 450,00	0,50%
90.000,01 bis 100.000	360,00 - 400,00	0,40%	450,00 - 500,00	0,50%
100.000,01 bis 110.000 - Festbetrag	413,00	Festbetrag	510,00	Festbetrag
110.000,01 bis 120.000 - Festbetrag	420,00	Festbetrag	520,00	Festbetrag

ab 120.000,01 - Festbetrag	430,00	Festbetrag	530,00	Festbetrag
-------------------------------	--------	------------	--------	------------

Erläuterung der Betreuungszeiten:

2/3: Eine Betreuungszeit (ohne Randzeitbetreuung) im Umfang von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden täglich.

Ganztags: Eine Betreuungszeit (ohne Randzeitbetreuung) im Umfang von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden täglich.

II Früh- und/oder Spätdienste (Randzeiten) ab 01.08.2018 (Beträge in €)

Früh- oder Spätdienst täglich	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde	1 1/4 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat	8	12	16	20

Diese Tabelle gilt auch bei einer Betreuungszeit im Kindergartenbereich bei mehr als 8 Stunden täglich.

III Mittagsverpflegung ab 01.08.2023 (Beträge in €)

1. regulärer Betrag im Monat	70
2. ermäßigter Betrag im Monat	52,50

Anlage 2
Erklärung zum Einkommen
Hinweise:
 Zur Feststellung Ihres Beitrags zu den Kosten des Kindertagesstättenplatzes ist eine Erklärung zum Einkommen der Sorgeberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungsart festgesetzt ist, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.
 Es wird darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg berechtigt ist, die Angaben zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann die Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben oder auch der Fachbereich Soziales und Bildung, Team Kindertagesstätten.

Kind/Kinder

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Kindertagesstätte	
Betreuungsart	Voraussichtliches Ende des Besuchs der Kita
Geschwister (Name, Vorname)	

Mutter/Sorgeberechtigte/-r 1

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Vater/Sorgeberechtigte/-r 2

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Anlage 2
Erklärung zum Einkommen
Hinweise:
 Zur Feststellung Ihres Beitrags zu den Kosten des Kindertagesstättenplatzes ist eine Erklärung zum Einkommen der Personensorgeberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungsart festgesetzt ist, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.
 Es wird darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg berechtigt ist, die Angaben zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann die Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben oder auch der Fachbereich Familie und Bildung, Team Kindertagesstätten.

Kind/Kinder

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Kindertagesstätte	
Betreuungsart	Voraussichtliches Ende der Betreuung
Geschwister (Name, Vorname)	

Mutter/Sorgeberechtigte/-r 1

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Vater/Sorgeberechtigte/-r 2

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12. _____
 (negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	Mutter/Sorgeberechtigte/-rin €	Vater/Sorgeberechtigte/-rin €
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerkarte oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20 _____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,- €), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 450,- € Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.		
8. Kindergeld		
Einnahmen insgesamt		

Freibeträge	
/. Werbungskosten in Höhe von 1.000,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt)	_____ x 1.000 €
/. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.714 € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.	_____ x 3.714 €
/. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200 € für Ehepaare und 2.100 € für Alleinstehende.	
Freibeträge insgesamt	
Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen	
Elternbeitrag gemäß Tabelle	

Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12. _____
 (negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	Mutter/Sorgeberechtigte/-rin €	Vater/Sorgeberechtigte/-rin €
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerkarte oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20 _____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,- €), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 520,00 € Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.		
8. Kindergeld		
Einnahmen insgesamt		

Freibeträge	
/. Werbungskosten in Höhe von 1.230,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt)	_____ x 1.230 €
/. Kinderfreibetrag in Höhe von 4.476 € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und je Personensorgeberechtigten. Bei Zusammenveranlagung beider Personensorgeberechtigter verdoppelt sich der Betrag je Kind.	_____ x 4.476 €
/. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200 € für Ehepaare und 2.100 € für Alleinstehende.	
Freibeträge insgesamt	
Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen	
Elternbeitrag gemäß Tabelle	

